

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
(Organschaftsvertrag)

zwischen der

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und der

Commerz Beteiligungsgesellschaft mbH, Bad Homburg v.d.H.

- nachstehend Beteiligungsgesellschaft genannt -

§ 1

Leitung der Beteiligungsgesellschaft

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die Muttergesellschaft eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Muttergesellschaft. Die Muttergesellschaft ist damit berechtigt, der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

§ 2

Steuerausgleich

- (1) Soweit wegen der Organschaft die Muttergesellschaft steuerlich Schuldnerin ist für Steuern, die wirtschaftlich die Beteiligungsgesellschaft betreffen (z. B. Umsatz- und Gewerbesteuer), bezahlt die Beteiligungsgesellschaft an die Muttergesellschaft eine Umlage in Höhe der Umsatz- und Gewerbesteuer, die bei eigener selbständiger Steuerpflicht bezahlt werden müßte; umgekehrt hat die Muttergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft einen Betrag zu vergüten, den das Finanzamt erstatten würde.
- (2) Die Umsatzsteuer ist monatlich nach Maßgabe der Voranmeldungen bzw. der Umsatzsteuererklärung zu entrichten bzw. zu erstatten. Gewerbesteuerumlage ist am Ende des Geschäftsjahres dem Verrechnungskonto gutzuschreiben bzw. zu belasten. Die Beteiligungsgesellschaft hat angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren jeweiligen gesamten Jahresüberschuß an die Muttergesellschaft abzuführen.
- (2) Die Beteiligungsgesellschaft darf mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (entsprechend § 14 Nr. 5 KStG) wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Die Auflösung freier Rücklagen, die vor Abschluß dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen (Rücklagen i.S. des § 272 Abs. 3 HGB).

§ 4

Verlustübernahme

- (1) Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 302 AktG gelten entsprechend.

§ 5

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluß der Beteiligungsgesellschaft ist vor dem Jahresabschluß der Muttergesellschaft zu erstellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft im Jahresabschluß der Muttergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Informationsrecht

Der Muttergesellschaft steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Muttergesellschaft alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche, rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft, das am 31.12.1991 endet. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Vertrag ausschließlich bezüglich der Ergebnisübernahme eine rückwirkende Geltung für das Geschäftsjahr 1991 erlangt; im übrigen entfaltet der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister seine Wirkung.
- (2) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft geschlossen; sein Bestehen wird in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen. Der Zustimmungsbeschluß der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.1996 gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile der Sitz der Muttergesellschaft.

Frankfurt (Main), den 26.11.1991

 

Commerzbank AG, Frankfurt (Main)





Commerz Beteiligungsgesellschaft mbH,
Bad Homburg v. d. H.